



# Unterrichtung

an den Vorstand  
der Bundesagentur für Arbeit

## über die Prüfung

der Berücksichtigung von Einkommen  
aus nichtselbständiger Arbeit bei der  
Gewährung von Leistungen zur Sicherung  
des Lebensunterhalts nach dem SGB II

nur für den dienstlichen Gebrauch

- die geprüften Dienststellen wurden aus Gründen des Datenschutzes unkenntlich gemacht -

Gz.: VI6 – 2012 – 5160

Bonn, 15. April 2013

Diese Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet. Da die geprüfte Stelle noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, betrachtet der Bundesrechnungshof das in der Mitteilung dargestellte Prüfungsergebnis als vorläufig.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>0</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	5
<b>2</b>	<b>Absetzungsbeträge bei Einkommen über 400 Euro</b>	<b>6</b>
2.1	Rechts- und Weisungslage	6
2.2	Feststellungen	8
2.3	Würdigung und Empfehlung	11
<b>3</b>	<b>Verfahren der Jobcenter, insbesondere bei schwankendem Einkommen</b>	<b>12</b>
3.1	Rechts- und Weisungslage	12
3.2	Feststellungen	13
3.3	Würdigung und Empfehlung	15
<b>4</b>	<b>Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Nutzung steuerrechtlicher Möglichkeiten</b>	<b>17</b>
4.1	Rechts- und Weisungslage	17
4.2	Feststellungen	18
4.3	Würdigung und Empfehlung	19
<b>5</b>	<b>Fallzahlen und Fehlerquoten</b>	<b>20</b>

## 0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof und das Prüfungsamt des Bundes München haben die Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geprüft. Hierzu führten wir bei fünf gemeinsamen Einrichtungen und drei zugelassenen kommunalen Trägern örtliche Erhebungen durch. Insgesamt prüften wir 341 Fälle. Im Einzelnen stellten wir Folgendes fest:

- 0.1 Erwerbstätige Leistungsberechtigte können von ihrem erzielten Einkommen einen Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich (sog. Grundfreibetrag) absetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, können auf Nachweis höhere Aufwendungen für Versicherungsbeiträge, Altersvorsorgebeiträge und für die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben anerkannt werden.

In 53 Fällen (16%) setzten die Jobcenter mit der Einkommenserzielung verbundene und von den Leistungsberechtigten geltend gemachte Aufwendungen wie Fahrtkosten, Beiträge zu Kfz-Haftpflichtversicherungen oder zu staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen vom Einkommen ab, ohne dass erforderliche Nachweise vorlagen. Umgekehrt ließen sie aber auch nachgewiesene Aufwendungen unberücksichtigt oder unterließen es, Nachweise anzufordern, um die geltend gemachten Aufwendungen berücksichtigen zu können.

Bei beiden Fallgestaltungen gewährleisteten die Jobcenter nicht, dass Aufwendungen korrekt berücksichtigt wurden, sobald bei Einkommen über 400 Euro der Grundfreibetrag von 100 Euro überschritten war.

Der unabhängig von der Einkommenshöhe zu gewährende Grundfreibetrag von 100 Euro begünstigt Leistungsberechtigte mit Erwerbseinkommen bis 400 Euro und erscheint nicht sachgerecht (Nummer 2).

- 0.2 Bei schwankendem Einkommen können die Jobcenter Leistungen vorläufig bewilligen und hierbei ein monatliches Durchschnittseinkommen berücksichtigen. Die Bescheide über die vorläufige Bewilligung waren bei dieser Fallgestaltung sehr fehleranfällig. In 107 Fällen (31%) begründeten die Jobcenter sie unzureichend, bewilligten trotz einem stets gleichbleibenden Festgehalt vorläufig, gewährten

Leistungen wegen schwankenden Einkommens für den gesamten Bewilligungsabschnitt als Vorschuss, setzten ein zu hohes Einkommen an oder überprüften dieses nicht unmittelbar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und Eingang der benötigten Lohnnachweise. Dadurch kam es bei den Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug zu teils gravierenden Bedarfsunterdeckungen.

Das von den Beschäftigten der Jobcenter anzuwendende Verfahrensrecht ist kompliziert und unübersichtlich. Wir empfehlen, in das SGB II eine eigenständige Vorschrift über die vorläufige Bewilligung von Leistungen für die Fälle einzufügen, in denen die Höhe des Einkommens noch nicht feststeht. Abweichend von der derzeitigen Regelung sollten die Jobcenter kein Ermessen haben, ob sie Leistungen vorläufig bewilligen (Nummer 3).

- 0.3 Bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen ist das Nettoeinkommen der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, was bedeutet, dass sie die günstigste Steuerklasse wählen und bei zu hohem Steuerabzug einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen müssen.

In 77 Fällen (23%) führten Arbeitgeber vom Arbeitslohn, den sie an Leistungsberechtigte im Jahr 2011 oder 2012 gezahlt hatten, Lohnsteuer ab. In 62 dieser 77 Fälle (81%) führte die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse nicht zum geringstmöglichen Abzug von Lohnsteuer. Die Jobcenter unterließen es, Leistungsberechtigte im laufenden Kalenderjahr 2012 zu einem Steuerklassenwechsel oder für das abgelaufene Kalenderjahr 2011 zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

Wegen der vielschichtigen und komplexen Regelungen des Einkommensteuerrechts und der individuellen Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten ist es für die Jobcenter häufig nicht absehbar, ob und in welcher Höhe Steuererstattungen zu erwarten sind. Weil eine Erstattung maximal bis zur Höhe der im Kalenderjahr insgesamt abgeführten Lohnsteuer möglich ist, sollte zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann aufgefordert werden, wenn die zu erwartende Steuererstattung den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt.

## 1 Vorbemerkung

### 1.1 Ausgangslage

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Absatz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht u. a. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Absatz 1 SGB II).

Als Einkommen sind dabei grundsätzlich Einnahmen in Geld oder Geldeswert der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 SGB II). Laufende Einnahmen sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II).

*Zufluss*

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) hat für die gemeinsamen Einrichtungen Fachliche Hinweise erlassen. In den Fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II erläutert die Bundesagentur umfassend, wie die gemeinsamen Einrichtungen bei Einkommen von Leistungsberechtigten verfahren sollen. Die in unsere Erhebungen einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger wandten die Fachlichen Hinweise ebenfalls an. Eigene Weisungen hatten sie nicht.

### 1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Bundesrechnungshof und das Prüfungsamt des Bundes München haben die Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geprüft.

Für die Prüfung haben wir im Zeitraum vom 24. September bis zum 7. Dezember 2012 bei acht Jobcentern örtliche Erhebungen durchgeführt. Bei fünf dieser Jobcenter handelte es sich um gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter [REDACTED], Jobcenter [REDACTED], Jobcenter [REDACTED], Jobcenter [REDACTED] und Jobcenter für [REDACTED]), bei drei Jobcentern um zugelassene kommunale Träger<sup>1</sup> (Jobcenter B, Jobcenter A und Jobcenter C).

<sup>1</sup> zugelassen nach § 6a SGB II seit dem 1. Januar 2012

Wir prüften Leistungen an 341 Bedarfsgemeinschaften, die wir aus dem Operativen Datensatz der Bundesagentur ausgewählt hatten. 122 Leistungsberechtigte erzielten ein Bruttoeinkommen von bis zu 400 Euro monatlich, die anderen 219 Fällen ein Bruttoeinkommen von über 400 Euro.

Wir untersuchten die Leistungsgewährung anhand der Leistungsakten und der dazu eingesetzten IT-Fachanwendungen der Jobcenter. Wir beschränkten uns auf Bewilligungszeiträume, die am 1. Januar 2012 oder später begonnen hatten. Ergänzend klärten wir Fragen zu konkreten Sachverhalten in Gesprächen mit den zuständigen Leistungsfachkräften.

## **2 Absetzungsbeträge bei Einkommen über 400 Euro**

### **2.1 Rechts-und Weisungslage**

Von dem zu berücksichtigenden Einkommen sind nach § 11b Absatz 1 SGB II insbesondere folgende Beträge abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (hierzu gehören Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, und Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie
- für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind, ein einkommensabhängiger Freibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II.

Nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) sind als Pauschbeträge abzusetzen:

- vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag von 30 Euro monatlich für angemessene Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II,
- vom Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II ein Betrag von 15,33 Euro monatlich als mit der Einkommenserzielung verbundene notwendige Ausgaben<sup>2</sup> und zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

Die Pauschbeträge gelten nicht, soweit höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden.

Für die staatliche Altersvorsorge aufgewendete Beiträge sind nur dann vom Einkommen abzusetzen, wenn es sich um zertifizierte Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz handelt. Das Zertifikat wird den Anbietern der entsprechenden Verträge erteilt und in den Vertragsunterlagen aufgeführt. Der berücksichtigungsfähige Absetzungsbetrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages<sup>3</sup> nach § 86 EStG begrenzt. Über diesen Mindesteigenbeitrag hinaus geleistete Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Daher sind nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur die geleisteten Beiträge anhand des aktuellen Einkommens auf Plausibilität zu prüfen. In Zweifelsfällen haben die

<sup>2</sup> Der Betrag von 15,33 Euro wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S.1175) mit Wirkung zum 1. Januar 2011 als Absetzungsbetrag festgeschrieben. Bis zum 31. Dezember 2010 war nach § 6 Absatz 1 Nr. 3a Alg II-V monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) als mit der Einkommenserzielung verbundene notwendige Ausgabe und somit der Betrag von 15,33 Euro abzusetzen. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 wurde die steuerrechtliche Werbungskostenpauschale rückwirkend zum 1. Januar 2011 von 920 Euro auf 1 000 EUR erhöht. Um bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten eine rückwirkende, mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Korrektur einer Vielzahl von Bewilligungsbescheiden zu vermeiden, hat der Ordnungsgeber anstelle des Verweises auf die steuerrechtliche Werbungskostenpauschale den Betrag von 15,33 Euro eingeführt (vgl. Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. Juni 2011).

<sup>3</sup> Monatlicher Mindesteigenbetrag = 4% des Bruttovorjahreseinkommens abzüglich 154 Euro Grundzulage und abzüglich 185 Euro Zulage je Kind, für das Kindergeld bezogen wird, geteilt durch 12 Monate. Liegt der so errechnete Mindesteigenbeitrag unter dem Betrag von 60 Euro, so gilt ein monatlicher Mindest-eigenbetrag von 5 Euro (§ 86 Absatz 1 Satz 4 und 5 EStG).

Jobcenter die Einkommens-verhältnisse des Vorjahres abzufragen.<sup>4</sup>

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, besteht ferner die Besonderheit, dass anstelle der Versicherungsbeiträge, der Altersvorsorgebeiträge und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich (sog. Grundfreibetrag) abzusetzen ist. Dies gilt nach § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II allerdings nicht, wenn das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro beträgt und der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der drei Posten den Grundfreibetrag übersteigt.

Zur Feststellung der Einkommensverhältnisse geben die Jobcenter an die Leistungsberechtigten die Anlage EK aus. Darin können die Leistungsberechtigten unter anderem ihre durch das Arbeitsverhältnis entstehenden Aufwendungen sowie Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen und Altersvorsorgebeiträge eintragen. Bei Eingabe in die IT-Verfahren werden die eingetragenen Beträge vom Einkommen abgesetzt. Soweit sie den Grundfreibetrag übersteigen, werden sie zusätzlich zum Grundfreibetrag, andernfalls wird nur der Grundfreibetrag berücksichtigt. Bei Einkommen bis 400 Euro wird ebenfalls der Grundfreibetrag abgesetzt.

## 2.2 Feststellungen

In 97 der 219 Fälle, in denen die Leistungsberechtigten Einkommen von über 400 Euro erzielten, machten sie Aufwendungen geltend. Dabei handelte es sich zumeist um Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Kosten für die Fahrt zur Arbeitsstätte.

In 23 der 97 Fälle belegten die Leistungsberechtigten ihre Aufwendungen mit den erforderlichen Nachweisen. Die Jobcenter erfassten die nachgewiesenen Aufwendungen jedoch nicht in den IT-Verfahren und berücksichtigten sie damit nicht. Sie vermerkten auch nicht in den Leistungsakten, dass sie überprüft hatten, ob die Summe der Absetzungsbeträge größer als 100 Euro war.

---

<sup>4</sup> vgl. Fachliche Hinweise der Bundesagentur zu § 11, Stand 20. Juni 2012, Ziffer 11.141

In annähernd der Hälfte der 23 Fälle ergab die Summe der nachgewiesenen Absetzungsbeträge einen höheren Betrag als 100 Euro.

**Beispiel: Jobcenter A, BG-Nr.: XXXXXBGXXXXXX**

Die Leistungsberechtigte gab anlässlich des Weitergewährungsantrags für die Zeit ab 1. Februar 2012 in der Anlage EK an, regelmäßig an fünf Arbeitstagen je Woche eine Entfernung von 25 Kilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurückzulegen. Das Jobcenter erfasste die Fahrtkosten von 95 Euro monatlich<sup>5</sup> nicht.

Insgesamt überstiegen die geltend gemachten Absetzungsbeträge in 34 der 97 Fälle, in denen Leistungsberechtigte Einkommen von über 400 Euro erzielten und Aufwendungen geltend machten, den Grundfreibetrag.

In mehreren Fällen machten die Leistungsberechtigten in der Anlage EK Aufwendungen geltend, ohne Nachweise vorzulegen. Die Jobcenter wiesen die Leistungsberechtigten nicht darauf hin, dass geltend gemachte Aufwendungen zu belegen sind, damit sie berücksichtigt werden können. Auch wenn die Summe der geltend gemachten Aufwendungen den Grundfreibetrag überstieg, forderten die Jobcenter von den Leistungsberechtigten keine Nachweise an.

**Beispiel: Jobcenter [REDACTED], BG-Nr.: [REDACTED]**

Die Leistungsberechtigte gab in der Anlage EK ihres Erstantrages vom 19. April 2012 an, monatlich 49,82 Euro für ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zu zahlen. Eine Beitragsrechnung des Versicherungsunternehmens legte sie nicht vor. Weiter gab sie an, regelmäßig an fünf Arbeitstagen je Woche eine Entfernung von sieben Kilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurückzulegen. Das Jobcenter forderte keinen Beitragsnachweis an und erfasste weder den Betrag von 49,82 Euro noch die sich aus den Angaben der Leistungsberechtigten ergebenden Fahrtkosten von 26,60 Euro monatlich im IT-Verfahren.

In einigen Fällen erfassten die Jobcenter die geltend gemachten Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr in den Eingabefeldern der IT-Verfahren. Nachweise über diese Aufwendungen lagen den Jobcentern nicht vor oder die erfassten Beiträge beruhten auf Nachweisen für abgelaufene Versicherungsjahre.

<sup>5</sup> Bei einer 5-Tage-Woche sind nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur zu § 11, Stand 20. Juni 2012, Ziffer 11.153, 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Damit errechnen sich im Beispiel die monatlichen Fahrtkosten wie folgt: 0,20 Euro/Entfernungskilometer x 25 Entfernungskilometer/Tag x 19 Tage = 95 Euro.

In rund einem Fünftel der 97 Fälle lagen – teilweise neben einem der oben geschilderten Sachverhalte – beispielsweise folgende Gestaltungen vor:

- Es wurden Fahrtkosten in Höhe von 0,19 Euro pro Entfernungskilometer berücksichtigt.
- Abweichend von den Angaben in der Anlage EK berücksichtigten Jobcenter bei der Berechnung der Fahrtkosten ohne Rückfrage und Begründung weniger Entfernungskilometer oder weniger Arbeitstage.
- Bei Leistungsberechtigten, die in der Vergangenheit Aufwendungen geltend gemacht hatten und im letzten Weitergewährungsantrag die Frage nach Aufwendungen verneinten, setzten die Jobcenter weiter die vormals in den IT-Verfahren erfassten Beträge ab.
- Neben den Beiträgen zur Kfz-Haftpflichtversicherung setzten Jobcenter auch Beiträge zur Kaskoversicherung oder für Schutzbriefe ab.

In 25 der 341 geprüften Fälle gaben die Leistungsberechtigten an, geförderte Altersvorsorgebeiträge zu zahlen. Die Jobcenter setzten in annähernd der Hälfte dieser Fälle Altersvorsorgebeiträge ab, ohne festzustellen ob ein zertifizierter Vertrag vorlag oder in welcher Höhe die Leistungsberechtigten tatsächlich Beiträge zahlten oder ob diese Beiträge den Mindesteigenbeitrag überschritten. Belegten Leistungsberechtigte ihre Angaben nicht, forderten die Jobcenter notwendige Nachweise nicht an. Lagen hingegen Nachweise über eine Zertifizierung und die Zahlung des Mindesteigenbeitrags vor, trugen die Jobcenter die angegebenen Beiträge nicht immer in die dafür vorgesehenen Eingabefelder der IT-Verfahren ein, so dass diese nicht vom Einkommen abgesetzt wurden.

**Beispiel: Jobcenter [REDACTED], BG-Nr.: [REDACTED]**

Der kinderlose Leistungsberechtigte gab im Weitergewährungsantrag vom 21. Mai 2012 an, dass er monatlich 50,50 Euro an Beiträgen für seine staatlich geförderte Altersvorsorge bezahle. Er legte Kontoauszüge vor, aus denen eine monatliche Zahlung an ein Versicherungsunternehmen in dieser Höhe ersichtlich war. Das Jobcenter erfasste ohne Nachweis für das Vorliegen eines zertifizierten Vertrages monatlich fünf Euro als Absetzungsbetrag im IT-Verfahren. Nach der Lohnbescheinigung vom Dezember 2011 hatte der Leistungsberechtigte im Jahr 2011 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 24.740,29 Euro erzielt.

### 2.3 Würdigung und Empfehlung

Knapp die Hälfte der in die Prüfung einbezogenen Leistungsberechtigten, die mehr als 400 Euro monatlich verdienten, machten individuelle Aufwendungen geltend. Wenn Leistungsberechtigte Aufwendungen geltend machen, dann müssen diese Aufwendungen in geeigneter Form belegt werden. Gegebenenfalls haben die Beschäftigten der Jobcenter darauf hinzuwirken, dass die Leistungsberechtigten erforderliche Nachweise beibringen. Damit genügen sie ihrer Pflicht zur Beratung der Leistungsberechtigten (§ 14 SGB I) und versetzen diese in die Lage, durch Nachreichen von Nachweisen ihre möglichen Absetzungsbeträge voll auszuschöpfen. Nachgewiesene Aufwendungen sind sodann in die dafür vorgesehenen Eingabefelder der IT-Verfahren einzutragen. Nur die vollständige Erfassung geltend gemachter und nachgewiesener Absetzungsbeträge und deren regelmäßige Überprüfung bei der Bearbeitung des Weitergewährungsantrages gewährleistet, dass Absetzungen korrekt berücksichtigt werden, insbesondere sobald es zu einer Überschreitung des Grundfreibetrages kommt.

7% der in die Prüfung einbezogenen Leistungsberechtigten zahlten Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge. In der Hälfte der Fälle verfahren die Jobcenter nicht entsprechend der in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur vorgesehenen Weise. Allerdings stellt die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für die Beschäftigten einen erheblichen Aufwand dar. Hier könnte eine Vereinfachung Abhilfe schaffen. Dazu reichte es aus, wenn pauschal beispielsweise 3% vom monatlichen Bruttoeinkommen, mindestens aber 5 Euro monatlich als Beitrag zur staatlich geförderten Altersvorsorge abgesetzt würden. Der Nachweis eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages bliebe allerdings unverzichtbar.

Die derzeitige Höhe des Grundfreibetrags von 100 Euro für alle Bezieher von Erwerbseinkommen erscheint nicht sachgerecht. Beschäftigte mit Erwerbseinkommen bis 400 Euro werden von der gegenwärtigen Regelung unangemessen begünstigt. Denn im Gegensatz zu Beschäftigten mit höherem Einkommen arbeiten sie üblicherweise nur an einigen Tagen im Monat oder wenige Stunden am Tag. Ihre mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen dürften daher geringer sein als die der Beschäftigten mit höherem

Einkommen. Dem trägt die Pauschalierung nur unzureichend Rechnung. Hinzu kommt, dass lediglich 16% der Leistungsberechtigten mit Einkommen über 400 Euro den Grundfreibetrag übersteigende Aufwendungen geltend machten. Dies lässt darauf schließen, dass in den meisten Fällen die tatsächlichen Aufwendungen geringer waren als der Grundfreibetrag oder die Leistungsberechtigten den Aufwand scheuten, die Anlage EK entsprechend auszufüllen und erforderliche Nachweise vorzulegen.

Wir stellen daher die gegenwärtige Höhe des Grundfreibetrags in Frage. Ein verminderter Grundfreibetrag, der im Wesentlichen die Versicherungspauschale und die anzuhebende Werbungskostenpauschale<sup>6</sup> umfasst, würde nicht zu höherem Verwaltungsaufwand aber zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen. Dies gilt jedoch nur, wenn Leistungsberechtigte mit Einkommen über 400 Euro weiterhin den verminderten Grundfreibetrag übersteigende Aufwendungen geltend machen könnten. Hierzu müssten allerdings auch die Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge gehören, und zwar unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens.

Mit dem oben angeregten Sockelbetrag wären weniger Fehlanreize<sup>7</sup> verbunden als mit dem Grundfreibetrag von 100 Euro.

Wir bitten um Stellungnahme.

### **3 Verfahren der Jobcenter, insbesondere bei schwankendem Einkommen**

#### **3.1 Rechts- und Weisungslage**

Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Bewilligung noch nicht bekannt ist, kann vorläufig entschieden werden (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II i.V.m.

<sup>6</sup> Nachdem der Gesetzgeber im Einkommensteuerrecht bereits zum 1. Januar 2011 den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1 000 Euro angehoben hat, halten wir es für sachgerecht, den Pauschbetrag für vom Einkommen abzusetzende Beträge anzupassen. Der Verordnungsgeber sollte § 6 Absatz 1 Nummer 3a Alg II-V entsprechend ändern und den abzusetzenden Betrag von 15,33 Euro auf ein sechzigstel von 1 000 Euro 16,67 Euro erhöhen.

<sup>7</sup> Vgl. Prüfung der Auswirkungen des Einkommensfreibetrages nach § 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II bei Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 24. August 2012, Gz. VI 6 – 2012 – 5149, Nummer 3.4

§ 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III). Ist bei laufenden Einnahmen zu erwarten, dass sie im Bewilligungszeitraum in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen werden, kann bei der vorläufigen Bewilligung ein monatliches Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Alg II-V). Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens ist das Gesamteinkommen durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum zu teilen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Alg II-V). Bei der abschließenden Entscheidung ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen dieses um nicht mehr als 20 Euro übersteigt (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Alg II-V).

Bereits erbrachte Leistungen werden auf die nach der abschließenden Entscheidung zustehenden Leistungen angerechnet. Ergibt sich bei der abschließenden Entscheidung, dass ein geringerer Leistungsanspruch besteht, sind die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen zu erstatten (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II i.V.m. § 328 Absatz 3 SGB III).

Nach den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur sollte vorläufig entschieden werden, sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist. Dabei ist für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens auf das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen und dem bewilligten Arbeitslosengeld II mindestens ein Betrag in Höhe seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt.<sup>8</sup>

## 3.2 Feststellungen

Wir fanden verschiedene Verfahrensweisen in den Jobcentern vor. Im Einzelnen:

- Von der Möglichkeit des § 2 AlgII-VO, bei vorläufigen Bewilligungen ein Durchschnittseinkommen anzusetzen, machten die Jobcenter in Einzelfällen Gebrauch.

---

<sup>8</sup> Fachliche Hinweise der Bundesagentur zu § 11, Stand 20. Juni 2012, Ziffer 11.9

- Hatten die Jobcenter bei der vorläufigen Bewilligung ein Durchschnittseinkommen angesetzt, rechneten sie jeweils nach Eingang der Lohnabrechnungen jeden Monat einzeln ab. Dazu gaben sie das jeweilige monatliche Einkommen in das IT-Verfahren ein, erließen für jeden Monat einen Bescheid, ordneten Nachzahlungen an oder rechneten Überzahlungen auf.
- Bei vorläufigen Bewilligungen setzten die Jobcenter teilweise einen Betrag als Einkommen an, der höher war als das höchste bisher erzielte Einkommen. In Einzelfällen setzten sie das höchste bisher erzielte Einkommen an, selbst wenn dieses Einmalzahlungen enthielt. In diesen Fällen kam es im laufenden Leistungsbezug zu monatlichen Bedarfsunterdeckungen von bis zu mehreren Hundert Euro.
- In vorläufigen Bewilligungsbescheiden fehlte oftmals eine individuelle Begründung zur Vorläufigkeit und zur Ermessensausübung. Teilweise enthielten die Bescheide keine Begründung.
- Nahmen Leistungsberechtigte, die einen bestandskräftigen Bewilligungsbescheid erhalten hatten, im laufenden Bewilligungszeitraum eine Erwerbstätigkeit auf, ersetzten die Jobcenter den Bescheid - teils auch mit Wirkung für die Vergangenheit - durch einen vorläufigen.
- Ein Jobcenter erließ keine vorläufigen Bewilligungsbescheide, sondern bewilligte für den gesamten Bewilligungszeitraum Vorschüsse nach § 42 SGB I. Selbst wenn bei Arbeitsaufnahmen im laufenden Bewilligungszeitraum bestandskräftige Bewilligungsbescheide vorlagen, ersetzte es diese für den verbleibenden Bewilligungszeitraum durch Vorschussbescheide.
- Selbst wenn Leistungsberechtigte ein Festgehalt bezogen und Lohn immer in der gleichen Höhe erhielten, erließen einige Jobcenter vorläufige Bewilligungsbescheide oder Bescheide auf Grundlage „fiktiven“ Einkommens.
- Vorläufige Bewilligungen überprüften die Jobcenter nicht unmittelbar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Vom Eingang der benötigten Lohnnachweise bis zur endgültigen Bewilligung vergingen bis zu acht Monate.
- Die Jobcenter ersetzten nach Überprüfung des Einkommens die vorläufige nicht durch eine endgültige Bewilligung ggf. in Kombination mit einem Erstattungsbescheid nach § 328 Absatz 3 SGB III, sondern erließen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach dem Individualprinzip.

- Oftmals bewilligten die Jobcenter auch bei Kenntnis, dass im Bewilligungszeitraum Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen werde, nicht vorläufig. Im Bewilligungsbescheid setzten sie ein fiktives Einkommen, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen an, z. B. den Durchschnitt der Vormonate oder das in den Vormonaten bezogene Festgehalt.

Zu dieser Vorgehensweise gaben die Jobcenter übereinstimmend an, dass das Verfahrensrecht den Beschäftigten Schwierigkeiten bereite. Ursache hierfür sei, dass es teilweise über Jahre hinweg Personalengpässe und eine entsprechende Überlastung des Stammpersonals gäbe. Hinzu käme die hohe Fluktuation. Es werde immer schwieriger, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden, insbesondere mit Verwaltungsausbildung. Weder die Kommunen noch die Bundesagentur seien bereit oder in der Lage, in ausreichendem Maße ausgebildete Fachkräfte an die Jobcenter abzugeben. Die wenigen verfügbaren Fachkräfte bevorzugten wegen der Vergütungsstruktur in den Jobcentern andere Einsatzbereiche. Vor diesem Hintergrund seien die Mängel in der Umsetzung allein mit fachaufsichtlichen Maßnahmen nicht zu bewältigen.

Von der Möglichkeit, ein Durchschnittseinkommen zu bilden, seien einige Jobcenter wieder abgegangen. Diese Verfahrensweise habe sich nicht bewährt. Die Beschäftigten hätten sich gegen die Durchschnittsberechnung und anschließende Überprüfung gewandt, weil diese den Arbeitsaufwand erhöht habe. Außerdem habe die Umstellung auf eine Durchschnittsberechnung die Leistungsberechtigten verunsichert und teilweise zu mehr Beschwerden und Widersprüchen geführt. Andere Jobcenter hätten mit einem vermehrten Aufwand und Beschwerden der Leistungsberechtigten gerechnet und deshalb von vornherein auf die Bildung eines Durchschnittseinkommens verzichtet.

### 3.3 Würdigung und Empfehlung

Keines der Jobcenter wandte die verfahrensrechtlichen Regelungen und die ergänzenden Vorgaben der Fachlichen Hinweise zur Berücksichtigung von vorläufigem Einkommen uneingeschränkt an. Die Jobcenter setzten oftmals beliebig ein vorläufiges Einkommen fest, das keinen Bezug zu den tatsächlichen Einkommensverhältnissen hatte. Dabei ließen sich die Beschäftigten von einem starken Sicherheitsdenken leiten. Sie setzten das vorläufige Einkommen in beinahe

allen Fällen zu hoch an, was eine Bedarfsunterdeckung zur Folge hatte. Sie unterließen es auch, den Leistungsanspruch unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraums oder nach dem Eingang der benötigten Unterlagen zu überprüfen. Die Leistungsberechtigten mussten daher oftmals mehrere Monate auf die Nachzahlung existenz-sichernder Leistungen warten.

Das von den Jobcentern bei schwankendem Einkommen anzuwendende Verfahrensrecht ist kompliziert. Die Regelung, wonach Leistungen vorläufig bewilligt werden können, ist in § 328 Absatz 1 SGB III niedergelegt und für den Rechtskreis des SGB II über § 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II entsprechend anzuwenden. Sie stellt ins Ermessen der Jobcenter, ob sie Leistungen vorläufig bewilligen. Die Jobcenter waren häufig damit überfordert, bei ihren Entscheidungen Umfang und Grund für die vorläufige Bewilligung anzugeben. Eine pflichtgemäße Ermessensausübung war häufig nicht erkennbar.

Wir empfehlen daher, in das SGB II eine eigene Vorschrift über die vorläufige Bewilligung von Leistungen in Fällen aufzunehmen, in denen die Höhe des Einkommens noch nicht feststeht. Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung sollte eine neue nicht mehr ins Ermessen der Jobcenter gestellt sein. Daneben sollte es eine dem § 328 Absatz 3 SGB III vergleichbare Regelung zur Erstattung vorläufig bewilligter Leistungen geben.

Die Möglichkeit, ein Durchschnittseinkommen zu bilden, scheint zu keiner nennenswerten Verwaltungsvereinfachung zu führen. Durchschnittseinkommen müssen rechnerisch korrekt aus den konkreten Monatseinkommen der Vormonate ermittelt und im Bescheid schlüssig dargestellt werden. Nur so können die Leistungsberechtigten die Festsetzung des vorläufigen Einkommens nachvollziehen. Für die Jobcenter wiederum bedeutet dies einen erhöhten Aufwand bei der Erstellung der Bescheide. Im Hinblick auf den vermehrten Eingang von Beschwerden und Widersprüchen darf daran gezweifelt werden, dass die derzeitige Praxis für Leistungsberechtigte transparent und kundenfreundlich ist.

Unabhängig davon haben die Jobcenter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es im laufenden Leistungsbezug nicht zu Bedarfsunterdeckungen wegen zu hoch angesetzten Einkommens kommt.

Die Jobcenter können nur mit gut qualifiziertem Personal für die Leistungsgewährung die häufigen Gesetzesänderungen, das komplexe Leistungsrecht, die komplizierten Verfahren und unzureichende IT-Unterstützung bewältigen.

Wir bitten um Stellungnahme.

## **4 Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Nutzung steuerrechtlicher Möglichkeiten**

### **4.1 Rechts- und Weisungslage**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB II verpflichtet die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dazu, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, insbesondere um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können.

Eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit stellt der Lohnsteuerklassenwechsel dar. In Einzelfällen führt der Wechsel der Steuerklasse zu geringeren Lohnsteuerabzügen und somit zu einem höheren anrechenbaren Einkommen nach § 11 SGB II. In diesen Fällen soll das Jobcenter von den Leistungsberechtigten verlangen, dass diese in eine Lohnsteuerklasse wechseln, die zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt.<sup>9</sup>

Eine weitere zumutbare Selbsthilfemöglichkeit der Leistungsberechtigten besteht darin, einen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen. Führt dieser bei Leistungsberechtigten zu einer Steuererstattung durch das Finanzamt, so ist der erstattete Betrag als einmalige Einnahme bedarfsmindernd anzurechnen. Die Jobcenter haben Leistungsberechtigte, für die vom Arbeitgeber Lohnsteuer abgeführt wurde, daher aufzufordern, eine Steuererklärung abzugeben.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> vgl. Fachliche Hinweise der Bundesagentur zu § 9, Stand 20. Oktober 2011, Ziffer 9.7a

<sup>10</sup> Bundesagentur für Arbeit, Zentrale-SP 21, Arbeitshilfe „Was?-Wie?-Wann? Möglichkeiten zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit“, Dezember 2011

## 4.2 Feststellungen

Bei 57 der in die Prüfung einbezogenen Leistungsberechtigten führten die Arbeitgeber für einen oder mehrere Monate im Jahr 2012 Lohnsteuer ab. Bei 16 dieser Leistungsberechtigten führte die bei der Lohnabrechnung zu Grunde gelegte Lohnsteuerklasse nicht zum geringstmöglichen Abzug von Lohnsteuer.

**Beispiel: Jobcenter** [REDACTED], **BG-Nr.:** [REDACTED]

Die verheiratete Leistungsberechtigte erzielte Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Ihr Arbeitgeber führte etwa für den Monat Mai 2012 aus einem Bruttolohn von 586,16 Euro Lohnsteuer nach der Steuerklasse V ab. Der Ehemann der Leistungsberechtigten war seit Juli 2010 nicht erwerbstätig. Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen forderte das Jobcenter die Leistungsberechtigten nicht zu einem Wechsel in die Lohnsteuerklasse III auf.

**Beispiel: Jobcenter C, BG-Nr.: XXXXXBGXXXXXX**

Die Leistungsberechtigte lebte mit ihrem Kind in einem Haushalt. Sie erzielte Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Laut Lohnabrechnungen berücksichtigte ihr Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuerabzüge die Steuerklasse I und einen Kinderfreibetrag. Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen forderte das Jobcenter die Leistungsberechtigte nicht zu einem Wechsel in die Lohnsteuerklasse II auf.

In 60 der 341 Fälle hatten Leistungsberechtigte im Jahr 2011 Erwerbseinkommen erzielt, von dem der Arbeitgeber Lohnsteuer abgeführt hatte. Darunter waren zahlreiche Leistungsberechtigte, die im Jahr 2011 nur zeitweise erwerbstätig gewesen waren. Bei anderen hatte die bei der Lohnabrechnung zu Grunde gelegte Lohnsteuerklasse nicht zum geringstmöglichen Abzug von Lohnsteuer geführt. In einigen Fällen hatten Leistungsberechtigte in der Anlage EK berufsbedingte Aufwendungen geltend gemacht, die höher waren als der steuerrechtliche Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro im Jahr. In zwei dieser 60 Fälle hatten Leistungsberechtigte einen Steuerbescheid für das Jahr 2011 vorgelegt. In den restlichen 58 Fällen hatten Leistungsberechtigte in der Anlage EK die Frage nach dem Erhalt einer Steuerrückerstattung verneint. Die Jobcenter forderten die Leistungsberechtigten in diesen 58 Fällen nicht auf, eine Steuererklärung für das Jahr 2011 abzugeben.

### 4.3 Würdigung und Empfehlung

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen die Jobcenter darauf achten, dass die Leistungsberechtigten die günstigste Steuerklasse gewählt haben und bei Bedarf einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen. Die Jobcenter haben diese Möglichkeit der Verringerung der Hilfebedürftigkeit jedoch nicht im Blick. Auf Lohnabrechnungen sind die vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzüge sowie die Lohnsteuermerkmale angegeben. Die Beschäftigten der Jobcenter sollten ihre Aufmerksamkeit nicht ausschließlich der Höhe des ausgewiesenen Verdienstes widmen, sondern auch diesen Angaben. Denn in vielen Fällen könnten die Beschäftigten ohne weiteres erkennen, dass die von den Leistungsberechtigten gewählte Lohnsteuerklasse unzweckmäßig ist. Ein Steuerklassenwechsel würde unmittelbar zu einem höheren Nettoeinkommen und damit zu einem geringeren Leistungsanspruch führen. In entsprechenden Fällen müssen die Beschäftigten daher auf einen Steuerklassenwechsel drängen. Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die Beschäftigten diese Leistungsberechtigten zudem zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Zumeist wird sich allein wegen des höheren Lohnsteuerabzugs der unzweckmäßigen Steuerklasse eine Steuerrückerstattung ergeben. Zu einer solchen müsste es auch kommen, wenn Leistungsbezieher in einem Jahr nur zeitweise erwerbstätig gewesen sind und in diesem Zeitraum Lohnsteuer abgeführt wurde. Dasselbe gilt für Leistungsberechtigte, die berufsbedingte Aufwendungen von mehr als 1 000 Euro jährlich geltend machen. Wegen der vielschichtigen und komplexen Regelungen des Einkommensteuerrechts und der individuellen Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten können die Beschäftigten der Jobcenter häufig nicht abschätzen, ob und in welcher Höhe Steuererstattungen zu erwarten sind. Eine Erstattung ist aber maximal bis zur Höhe der im Kalenderjahr insgesamt abgeführten Lohnsteuer möglich. Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand könnte eine Geringfügigkeitsgrenze eingefügt werden. Unterhalb dieses Grenzwertes wären Leistungsberechtigte nicht aufzufordern, eine Steuererklärung abzugeben.

Wir bitten um Stellungnahme.

## 5 Fallzahlen und Fehlerquoten

Die Anzahl der bei den einzelnen Erhebungsstellen zu den Prüfungsfeldern Absetzungsbeträge, Umsetzung des Verfahrensrechts und Nutzung steuerrechtlicher Möglichkeiten erhobenen Fälle ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Ebenso werden darin die Anzahl der jeweils fehlerhaften Fälle sowie die sich daraus ergebenden Fehlerquoten genannt. Fälle, mit mehreren Fehlern innerhalb eines Prüfungsfeldes, haben wir nur einmal als fehlerhaften Fall gezählt.

In Gesamtzahl fehlerhafter Fälle rechneten wir Fälle mit Fehlern bei mehreren Prüfungsfeldern ebenfalls nur einmal mit ein.

Jobcenter	Anzahl der erhobenen Fälle	Absetzungen einschl. Riester		Umsetzung des Verfahrensrechts		Lohnsteuerklasse/Steuererklärung			Gesamtzahl fehlerhafter Fälle	Gesamtfehlerquote
		Anzahl fehlerhafter Fälle	Fehlerquote	Anzahl fehlerhafter Fälle	Fehlerquote	Fälle mit Lohnsteuerabzug in 2011/2012	Anzahl fehlerhafter Fälle	Fehlerquote		
Jobcenter A	40	10	25%	16	40%	13	13	100%	29	73%
Jobcenter B	44	8	18%	16	36%	9	9	100%	26	59%
Jobcenter C	42	9	21%	10	24%	12	9	75%	25	60%
	40	1	3%	7	18%	6	3	50%	11	28%
	51	11	22%	15	29%	15	11	73%	25	49%
	40	5	13%	6	15%	6	4	67%	17	43%
	40	4	10%	19	48%	5	5	100%	23	58%
	44	5	11%	18	41%	11	7	64%	25	57%
<b>Gesamt:</b>	<b>341</b>	<b>53</b>	<b>16%</b>	<b>107</b>	<b>31%</b>	<b>77</b>	<b>62</b>	<b>81%</b>	<b>181</b>	<b>53%</b>

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Erhebungen

Die Anzahl der insgesamt zu beanstandenden Fälle ist bei allen Erhebungsstellen sehr hoch. Die Gesamtfehlerquote aller Erhebungsstellen von 53% belegt, dass die Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit den Jobcentern große Schwierigkeiten bereitet. Die ordnungsgemäße Berücksichtigung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist deshalb nicht gewährleistet. Im Hinblick auf die ständig steigende Anzahl von Leistungsberechtigten, die aufstockend zu Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit Grundsicherung erhalten<sup>11</sup>, sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Zur Vermeidung von

<sup>11</sup> 1.217.254 Leistungsberechtigte im Monat Juni 2012. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Januar 2013

Fehlanreizen und zur Vereinfachung der leistungsrechtlichen Bearbeitung bitten wir, unsere Empfehlungen zu prüfen.

Kammer

Westerlind